

Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Sigmund Freud Privatuniversität Wien

Präambel

Aufgrund der Verfassung der Sigmund Freud Privatuniversität Wien und mit derselben im Einklang wurde die folgende Fakultätsordnung für die Rechtswissenschaftliche Fakultät erlassen.

§ 1.

(1) Die Mitglieder der Fakultät sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre im Fach Rechtswissenschaft und den mit ihm verbundenen Disziplinen an der Sigmund Freud Privatuniversität Wien sowie der Entwicklung der Rechtswissenschaft und den mit ihr verbundenen Disziplinen zu dienen und dadurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen.

(2) Die Fakultät ist in Forschung und in forschungsgeliteter akademischer Lehre auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgerichtet. In einer weltoffenen, toleranten Gemeinschaft von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen. Die Förderung der Studierenden geht mit der Erarbeitung von Fähigkeiten und Qualifikationen sowohl im Bereich der wissenschaftlichen Inhalte, als auch im Bereich der methodischen Fertigkeiten und der Persönlichkeitsentwicklung mit dem Ziel einher, zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beizutragen und die Studierenden der Sigmund Freud Privatuniversität Wien zu befähigen, beruflich und gesellschaftlich verantwortungsbewusst zu handeln.

§ 2.

Die Organe der Fakultät sind die Fakultätskonferenz, der Dekan sowie die Schiedsstelle.

§ 3.

(1) Die Fakultätskonferenz dient der gemeinschaftlichen Willensbildung der Fakultätsmitglieder in den Angelegenheiten der Fakultät. Die Organisation der Fakultätskonferenz ist von dem Dekan zu besorgen.

(2) Teilnehmer an der Fakultätskonferenz sind neben den Mitgliedern der Fakultät zwei Studierende der Fakultät als Vertreter der Studierenden sowie ein Angehöriger des der Fakultät zugeordneten nicht-wissenschaftlichen Universitätspersonals als Vertreter des nicht-wissenschaftlichen Universitätspersonals.

(3) Der Dekan hat mindestens einmal im Kalenderjahr eine Fakultätskonferenz einzuberufen. Der Dekan oder zwei Mitglieder der Fakultät können ferner, sofern dies notwendig erscheint, neben der jährlichen Fakultätskonferenz, weitere Fakultätskonferenzen einberufen oder im zweiten Fall, die Einberufung durch den Dekan veranlassen. Erhält der Dekan Kenntnis vom Begehren zweier Fakultätsmitglieder im Sinn des vorstehenden Satzes, so hat er die Fakultätskonferenz binnen zwei Wochen ab Kenntnis einzuberufen. Die so einberufene Fakultätskonferenz hat binnen weiterer vier Wochen stattzufinden.

(4) Jede Einberufung enthält neben dem Hinweis auf die Fakultätskonferenz zumindest den Ort und den Zeitpunkt der Fakultätskonferenz. Die Einberufung hat in geeigneter Weise zu erfolgen, sodass die Mitglieder der Fakultät davon auch Kenntnis erlangen können, etwa durch Versand der Information per E-Mail oder durch Aushang an geeigneter Stelle und Information auf der Website der Fakultät.

(5) Die Fakultätskonferenz findet an einem Standort der Sigmund Freud Privatuniversität in Wien statt. Die Teilnahme an einer Fakultätskonferenz kann jedoch auch über Fernkommunikationsmittel wie etwa Telefonkonferenz oder Videokonferenz erfolgen.

(6) Sollten sich alle Teilnehmer der Fakultätskonferenz zur gleichen Zeit an demselben Ort befinden, kann eine Fakultätskonferenz auch ohne vorangehende Einberufung stattfinden, wenn alle Teilnehmer der Durchführung einer Fakultätskonferenz ad-hoc zustimmen. Die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes des vorangehenden Satzes gelten auch dann als erfüllt, wenn der betroffene Teilnehmer über Fernkommunikationsmittel präsent ist.

§ 4.

(1) Zu den Aufgaben der Fakultätskonferenz gehören:

- a) die Genehmigung von Änderungen der Fakultätsordnung;
- b) die Wahl eines Dekans und gegebenenfalls eines Vizedekans sofern dies vom Dekan nach § 6 Abs. 3 vorgeschlagen wird oder sonst erforderlich ist, wenn der Dekan aus objektiven Gründen seine Aufgaben nicht verrichten kann und ein Aufschub der Erledigung erheblich nachteilig wäre.
- c) die Übermittlung des Vorschlags an die zuständigen Organe der Sigmund Freud Privatuniversität Wien;
- d) die Wahl und Entsendung von Vertretern der Fakultät in den Senat der Sigmund Freud Privatuniversität Wien sowie in andere Gremien sofern dies erforderlich ist, sowie die Abberufung solcher Vertreter;
- e) die Mitwirkung an der Abberufung eines Dekans wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts;
- f) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds der Fakultät einschließlich des Dekans wegen erheblicher Pflichtverletzung;
- g) der Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung für die Fakultätskonferenz.

(2) Die Fakultätskonferenz ist über wesentliche Vorhaben und Vorkommnisse die Fakultät betreffend zu informieren und nach Möglichkeit und soweit geboten rechtzeitig beratend hinzuziehen. Dies ist insbesondere

- a) der Erlass oder die Änderung einer Prüfungs-, einer Habilitationsordnung oder einer anderen Ordnung oder Richtlinie;

- b) die Einführung eines neuen Lehrgangs oder einer wesentlichen Änderung eines bestehenden Lehrganges;
- c) wesentliche Ereignisse des wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrbetriebs wie Forschungsvorhaben, Publikationen und Ergebnisse der Qualitätssicherung;
- d) die Ausarbeitung von Entwicklungsplänen und Zielvereinbarungen;
- e) die Aufnahme weiterer Mitglieder in die Fakultät nach Maßgabe von § 5 Abs. 2.

(3) Die Fakultätskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Davon abweichend bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss einzelner Mitglieder der Fakultät einschließlich des Dekans wegen schwerer Pflichtverletzung der Einstimmigkeit, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Abstimmungen finden offen durch Handzeichen oder anderweitig durch klar erkennbare Willensäußerung statt, sofern die Fakultätskonferenz dies nicht abweichend festlegt.

(4) Die Fakultätskonferenz kann Beschlüsse auf Veranlassung des Dekans auch im Weg eines Umlaufbeschlusses fassen. Ein Umlaufbeschluss wird wirksam, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Die Abstimmung erfolgt nach Verständigung aller Teilnehmer auf elektronischem Wege, etwa über Versand einer E-Mail oder mittels Nutzbarmachung einer elektronischen Abstimmungsplattform.

(5) Beschlüsse der Fakultätskonferenz können binnen zwei Wochen ab Durchführung der Abstimmung durch eine Mehrheit der Teilnehmer angefochten werden. Die Anfechtung erfolgt durch Anrufung des Schiedsgerichts (§ 8) und ist nur bei Verstößen gegen eine anwendbare Vorschrift statthaft.

(6) Die Fakultätskonferenz kann zur Erledigung ihrer Aufgaben auch Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende des Ausschusses ist von der Fakultätskonferenz mit einfacher Mehrheit zu wählen. Daraufhin wählt der Ausschussvorsitzende die weiteren Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Fakultätskonferenz aus. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist von der Fakultätskonferenz zu genehmigen. Für die Arbeit eines Ausschusses gelten die Bestimmungen über die Fakultätskonferenz sinngemäß.

§ 5.

(1) Mitglieder der Fakultät sind die an der Sigmund Freud Privatuniversität Wien tätigen und der Fakultät zugeordneten Mitarbeiter, sofern eine Anstellung von gewisser Regelmäßigkeit und im Ausmaß von mindestens 20 Wochenarbeitsstunden vorliegt.

(2) Nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 lit. e) kann der Dekan die Aufnahme von weiteren natürlichen Personen als Mitglieder die Fakultät beschließen. Die Aufnahme nach Satz 1 setzt eine Orientierung am Leitbild der Fakultät und ein Mitwirken an Forschung, Lehre oder eine inhaltliche Förderung der Fakultät oder ihrer Studiengänge voraus.

(3) Die Zugehörigkeit zur Fakultät endet mit Entfall der für die Zugehörigkeit maßgeblichen Voraussetzungen. Der Dekan kann die Zugehörigkeit zur Fakultät ruhend stellen, wenn ein Entfall für die Zugehörigkeit maßgeblichen Voraussetzungen nur vorübergehender Natur ist. Besteht Uneinigkeit über die Zugehörigkeit zur Fakultät entscheidet auf Antrag des Dekans oder des betroffenen Mitglieds das Schiedsstelle (§ 8).

(4) Sofern ein Fakultätsmitglied einschließlich des Dekans seine Pflichten erheblich verletzt, kann die Fakultätskonferenz nach Maßgabe von § 4 das Mitglied von der Fakultät ausschließen. Unter erheblicher Pflichtverletzung ist die nicht bloß vorübergehende Verletzung von wesentlichen Verpflichtungen

unter der Verfassung der Sigmund Freud Privatuniversität Wien, unter dieser Fakultätsordnung oder unter anderen anwendbaren Vorschriften sowie die Beschädigung des Rufes der Fakultät durch wiederholte den Ruf beschädigende Handlungen oder Aussagen zu verstehen.

§ 6.

(1) Der Dekan ist neben den von der Verfassung der Sigmund Freud Privatuniversität Wien zugewiesenen Aufgaben, für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Mitwirkung an der Genehmigung von Prüfungsordnungen;
- b) die Mitwirkung an der Genehmigung einer Habilitationsordnung;
- c) der Erlass oder die Änderung einer Prüfungs-, einer Habilitationsordnung oder einer anderen Ordnung oder Richtlinie im Rahmen seiner Befugnisse;
- d) die Änderungen von Curricula;
- e) die Genehmigung von neuen Studien- und Lehrgängen seitens der Fakultät;
- f) die Festlegung von Auswahlkriterien für die Zulassung zum Studium;
- g) die Einsetzung einer Studiengangleitung;
- h) die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Fakultätsmitglieder nach Maßgabe von § 5 Abs. 2.

(2) Der Dekan ist mit Ausnahme der in der Verfassung der Sigmund Freud Privatuniversität Wien vorgesehenen Gründe bis zum Ende seiner Funktionsperiode unabsetzbar. Dessen ungeachtet kann der Dekan seine Funktion aus eigenem Wunsch jederzeit zurücklegen.

(3) Sofern der Dekan eine Vertretung für erforderlich hält, kann er nach Maßgabe der Verfassung der Sigmund Freud Privatuniversität Wien unter Mitwirkung des Rektorats und der Fakultätskonferenz (§ 4 Abs. 1 lit. b) die Wahl eines Vizedekans veranlassen.

(4) Der Dekan ist befugt, einzelne Aufgaben oder bei Verhinderung sämtliche mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben bis auf Widerruf an den Vizedekan zu delegieren. Der Vizedekan vertritt ferner den Dekan, wenn dieser aus objektiven Gründen seine Aufgaben nicht verrichten kann und ein Aufschub der Erledigung erheblich nachteilig wäre.

(5) Die Wahl eines Dekans oder gegebenenfalls eines Vizedekans erfolgt aus dem Kreis der dem wissenschaftlichen Personal zugehörigen Mitglieder der Fakultät.

§ 7.

Der Dekan ist für die Studien- und Lehrgänge nach Maßgabe der Verfassung der Sigmund Freud Privatuniversität Wien letztverantwortlich. Vorbehaltlich der Letztverantwortung kann der Dekan die Verantwortung für einen Studien- oder Lehrgang vollständig an ein anderes Mitglied der Fakultät übertragen. Der Leiter eines Studien- oder Lehrgangs führt die Bezeichnung „Studiengangleiter“ oder „Lehrgangleiter“.

§ 8.

Soweit dies nach Maßgabe dieser Fakultätsordnung vorgesehen ist, entscheidet bei Uneinigkeit der Schiedsgutachter. Der Sitz der Schiedsstelle ist in Wien. Der Schiedsgutachter wird vom Rektor der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien bestimmt.

§ 9.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form aufgeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

§ 10.

Diese Fakultätsordnung tritt mit Genehmigung durch die zuständigen Organe der Sigmund Freud Privatuniversität Wien und Kundmachung gegenüber allen Fakultätsmitgliedern in Kraft.